

# Geoportals Magistralat der Universität Marburg

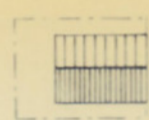
## Zeichenerklärung

### A. Festsetzungen

Baulinien  
 - - - - - Baugrenze  
 ———— Straßenbegrenzungslinie

Überbaubare Flächen  
 Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung

**WR-O-1-0,2** Reines Wohngebiet, offene Bauweise, 1-geschossig, tafelförmig, 2-geschossig, Grundflächenzahl 0,2



Geplante Wohngebäude. Die gepl. Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung darf 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.

### Nicht überbaubare Flächen

— Straßenfläche

× StrOK Straßenoberkante  
 ● SS Schmutzwassersohle  
 ● RS Regenwassersohle

Grundstücksfreifläche

Böschungflächen  
 Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbaustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

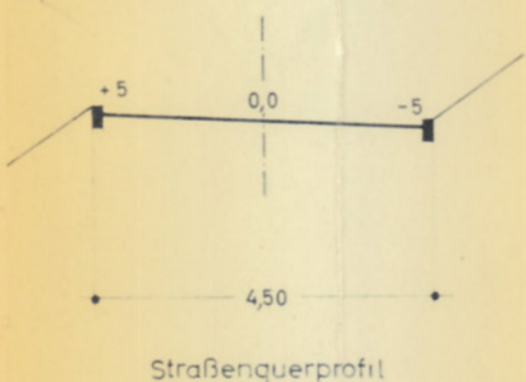
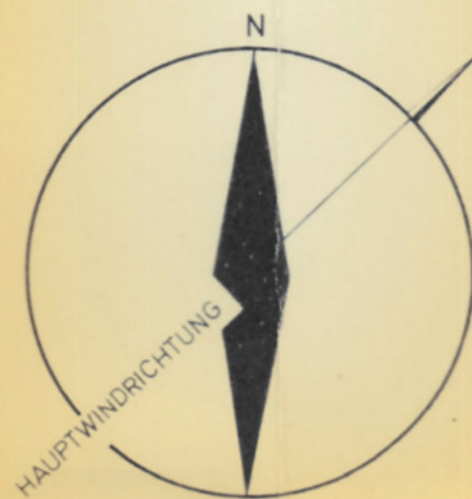
Einfriedigungen sind nur als Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzäune zulässig. Statt Hecken kann auch eine Strauchpflanzung erfolgen. Bei geneigtem Gelände müssen Einfriedigungen der Neigung des Geländes ohne Abstufung folgen.

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### B. Sonstige Eintragungen (nicht Gegenstand der Festsetzungen)

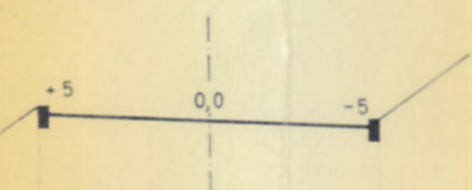
▨ vorhandene Gebäude  
 — vorhandene Grundstücksgrenze  
 - - - - - geplante Grundstücksgrenze

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festsetzt.



Straßenquerprofil

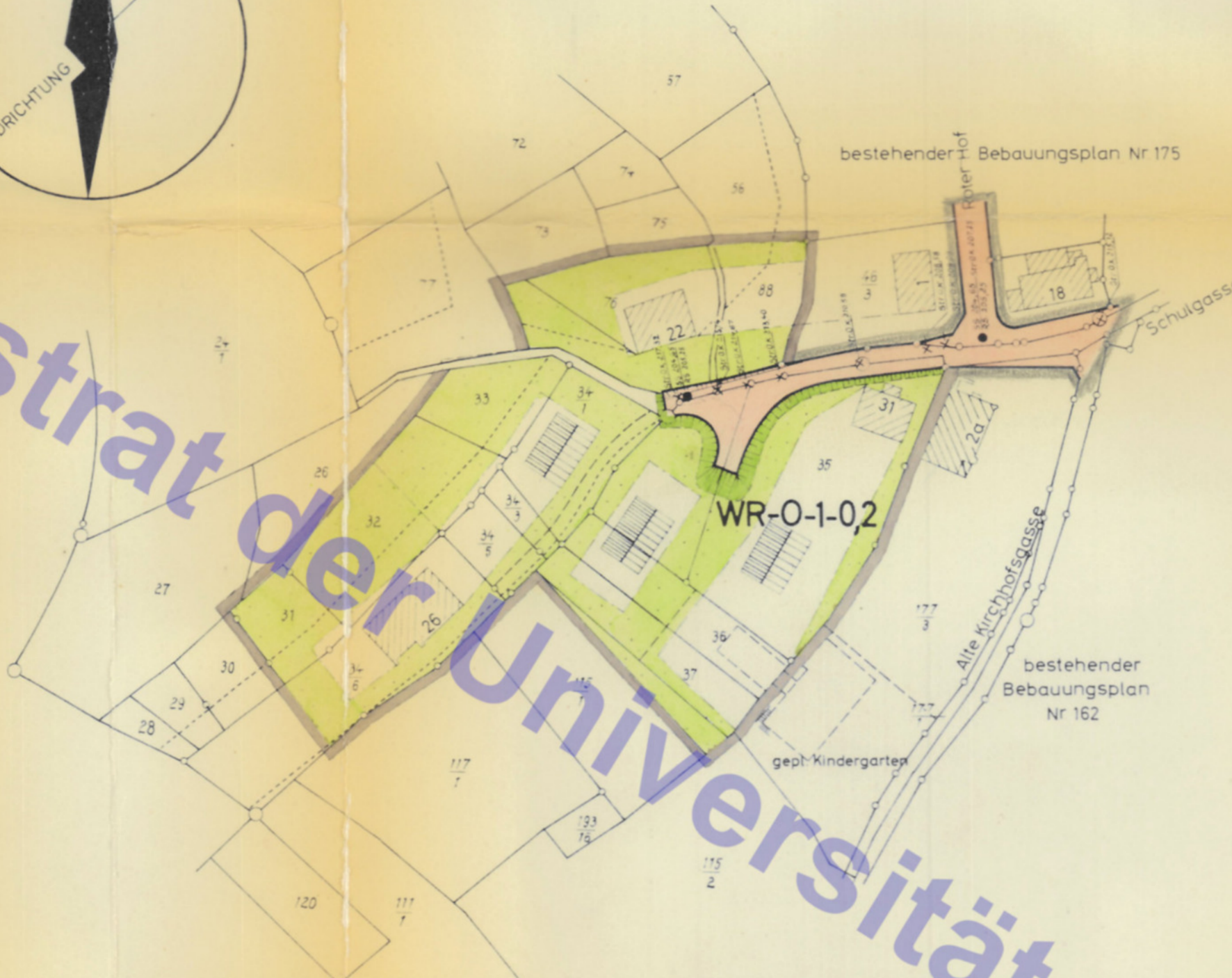
4,50



M.-1:1000

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a.d. Lahn,  
den 26.2.1962

*Bernt*  
(Dr. Bernt)  
Stadtbaurat



## Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet der verlängerten Ockershäuser Schulgasse  
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes.

2. OFFENLEGUNGSVERMERK  
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 20.6.1963 bis 20.7.1963



Oberbürgermeister

3. BESCHLUSSEVERMERK  
 Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 28.2.1964



Oberbürgermeister

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)

### Genehmigt



Kassel, den 21.7.1964  
 der Regierungspräsident

*Kemp*

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 10.8. bis 24.8.1964 im Rathaus Zi 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 7.8.1964 ortsublich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Oberbürgermeister